

Antrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, Monika Lazar, Jerzy Montag, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stärkung des parlamentarischen Fragerechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das parlamentarische Fragerecht wirft im Hinblick auf privatisierte Unternehmen, deren Anteilseigner zu 100 Prozent der Bund ist, erhebliche tatsächliche und verfassungsrechtliche Probleme auf. Die Bundesregierung beantwortet entsprechende Fragen inhaltlich nicht.
2. Das parlamentarische Fragerecht gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch für den Bereich des staatlichen Handelns in privaten Rechtsformen.
3. Die bestehenden Regelungen zum parlamentarischen Fragerecht für den Bereich des privatisierten staatlichen Handelns, insbesondere die Auslegungsentscheidung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages aus der 13. Wahlperiode zu den §§ 105 und 108 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) über Umfang und Grenzen parlamentarischer Fragerechte einschließlich der Petitionsinformationsrechte vom 27. Juni 1996 in der am 10. Oktober 1996 berichtigten Fassung des zweiten Kriterienkataloges (vgl. Bundestagsdrucksache 13/6149) bedingen erhebliche Auslegungsschwierigkeiten. Diese sind dafür mitverantwortlich, dass die Antwortpraxis der Bundesregierung hinter ihren verfassungsrechtlichen Pflichten, Anfragen umfassend zu beantworten, zurückbleibt. Dies gilt umso mehr, als die Abgeordneten in naher Zukunft über eine weitere Privatisierung der Deutschen Bahn AG zu entscheiden haben.

II. Der Deutsche Bundestag bekräftigt:

1. Das parlamentarische Fragerecht besteht auch in den Bereichen, in denen der Bund in privaten Rechtsformen tätig ist.
2. Die parlamentsinternen Regelungen zum parlamentarischen Fragerecht im privatisierten Bereich staatlichen Handelns werden so ausgestaltet, dass sie dem parlamentarischen Fragerecht die größtmögliche Geltung verschaffen.
3. Die Bundesregierung ist grundsätzlich zur Beantwortung parlamentarischer Fragen verpflichtet, die – unmittelbar oder mittelbar – in ihren Zuständigkeitsbereich fallen; dies gilt insbesondere für die privatisierten Bereiche der Bahn und der Post.

III. Der Deutsche Bundestag fordert den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf,

den Beschluss des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung aus der 13. Wahlperiode zur Auslegung der §§ 105 und 108 GO-BT über Umfang und Grenzen parlamentarischer Fragerechte einschließlich der Petitionsinformationsrechte vom 27. Juni 1996 in der am 10. Oktober 1996 berichtigten Fassung des zweiten Kriterienkataloges zu überarbeiten und dabei dafür Sorge zu tragen, dass das Interpellationsrecht in größtmöglichem Umfang ausgeübt werden kann.

Berlin, den 24. Oktober 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

In den Antworten zu einer Reihe von Fragen zur Deutsche Bahn AG (DB AG) verweist die Bundesregierung immer wieder darauf, dass sie diese Fragen nicht beantworten könne, weil sie in der unternehmerischen Verantwortung der DB AG lägen. Unter anderem beantwortete die Bundesregierung eine schriftliche Frage des Abgeordneten Winfried Hermann zu Stromerzeugungskapazitäten und zum Marktwert von Kraftwerken und Kraftwerksbeteiligungen der DB Energie GmbH, einer 100-prozentigen Tochter der DB AG, vom Juni 2007 inhaltlich nicht. Neben ihrer eingangs erwähnten Begründung führte sie aus, dass die Frage dem Beschluss des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 27. Juni 1996 unterfalle (vgl. Bundestagsdrucksache 16/6079, Antwort auf Frage 141, S. 101). Der Beschluss enthält die oben benannte Auslegungsentscheidung zur Zulässigkeit parlamentarischer Anfragen (Kleine und Große Anfragen, Mündliche und Schriftliche Fragen, Anfragen aufgrund des Petitionsinformationsrechtes usw.). Eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum selben Thema beantwortete die Bundesregierung mit der gleichen Begründung inhaltlich nicht (vgl. Bundestagsdrucksache 16/6222). Auf nochmalige Nachfrage bestätigte der zuständige Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Wolfgang Tiefensee, die in Bundestagsdrucksache 16/6222 gemachten Aussagen. Ferner regte er an, sich mit den Fragen unmittelbar an das Unternehmen zu wenden.

Die Sachverhalte machen deutlich, dass die Frage des Interpellationsrechts im Hinblick auf privatisierte Unternehmen, deren Anteilseigner zu 100 Prozent der Bund ist, erhebliche tatsächliche aber auch verfassungsrechtliche Probleme aufwirft. Vor dem Hintergrund des umfangreich bestehenden Interpellationsrechts kann es für die Beantwortungspflicht der Bundesregierung keinen Unterschied machen, in welchen Rechtsformen der Bund tätig wird. Entscheidend kann allein die unmittelbare oder mittelbare Zuständigkeit bzw. Verantwortung der Bundesregierung sein. Das Bundesverfassungsgericht hat für den Bereich staatlichen Handelns in privatwirtschaftlich organisierter Form festgestellt: „Das wirtschaftliche Engagement der öffentlichen Hand unterliegt der Kontrolle des Parlamentes. Es ist Aufgabe des Parlamentes, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regierung auch hinsichtlich der Betätigung der öffentlichen Hand im Rahmen ihrer Beteiligung an privatwirtschaftlichen Unternehmen zu kontrollieren.“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Juni 1989 – 2 BvL 2/97). Die Bundesregierung vertritt ausweislich ihrer nicht gegebenen Antworten hierzu offensichtlich eine andere Auffassung.

Die Auslegungsentscheidung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zu den §§ 105 und 108 GO-BT über Umfang und Grenzen parlamentarischer Fragerechte einschließlich der Petitionsinformationsrechte vom 27. Juni 1996 in der am 10. Oktober 1996 berichtigten Fassung des zweiten Kriterienkataloges verwässert insoweit die verfassungsrechtlichen Pflichten der Bundesregierung. Namentlich der Abgrenzungskatalog, der die Unterscheidung „Staatliche Verantwortung (Bund)/Unternehmerische Verantwortung (DB AG)“ beinhaltet, führt zu Irrtümern (vgl. Anlage 1 der Entscheidung) und ist damit dringend reformbedürftig. Die Auslegungsentscheidung muss daher vor dem Hintergrund einer effektiven parlamentarischen Kontrolle überarbeitet und den aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

Der jüngst vom Deutschen Bundestag in erster Beratung behandelte Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der Eisenbahnen des Bundes (Bundestagsdrucksache 16/6383) macht die mit diesem Antrag aufgezeigte Problematik besonders deutlich: Die Mitglieder des Deutschen Bundestages sollen am Ende der Beratungen über diese Vorlage eine Sachentscheidung zur weiteren Privatisierung der DB AG fällen. Hierzu sind sie jedoch nur in Lage, wenn sie im Vorfeld ihrer Entscheidung Zugang zu den erforderlichen Informationen aus dem Unternehmensbereich der DB AG und deren Tochterunternehmen haben. Für die Informationsbeschaffung kommt als ein zentrales Mittel das Fragerecht in Betracht. Dies gilt umso mehr für Abgeordnete der Oppositionsfractionen.

